

STELLUNGNAHME

der VG Bild-Kunst

zum Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz ("Zweiter Korb")

Die VG Bild-Kunst nimmt nachstehend, soweit sie dazu in der Lage ist, zum Fragenkatalog des Ministeriums Stellung. Es erscheint ihr jedoch angebracht, darauf hinzuweisen, dass nach dem derzeitigen Informationsstand die insbesondere in der Einleitung zu II. enthaltene Annahme verfrüht erscheint, in kurzer Zeit würden DRM-Systeme die Vergütung für die private Vervielfältigung gem. § 53 ff überflüssig machen. Dies hat auch die am 24.10.2003 in München durchgeführte Veranstaltung des Instituts für Urheber- und Medienrecht zum Thema der Digital Rights Management Systeme erneut deutlich gemacht.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Stellungnahme des Unterzeichners zu diesem Fragenkomplex, die wir unserer Stellungnahme beifügen.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

A I.

Das Aufkommen der VG Bild-Kunst wird - im Bereich der audiovisuellen Vervielfältigung - über die ZPÜ, im Bereich der Geräte- und Betreibervergütung nach § 54 a Abs. 1 und 2 in Zusammenarbeit mit der VG Wort eingezogen, wobei die VG Wort die Inkassostelle ist. Insoweit verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen der ZPÜ und der VG Wort.

Die VG Bild-Kunst verzichtet auf eine Einzelstellungnahme der auf ihre Urheber im Bereich Film und stehendes Bild entfallenden Anteile, ist jedoch jederzeit in der Lage, diese Angaben nachzureichen, soweit sie für den Gesetzgebungsvorgang erforderlich sind.

A II.1.

Ausgehend vom System fester Vergütungssätze - die allerdings nach dem heutigen Stand der Technik auf neu hinzugekommene Geräte erweitert werden müßten - werden auch in Zukunft aufgrund der schnellen technischen Weiterentwicklung Differenzierungen für bestimmte besondere Fälle erforderlich sein. Diese sind in der Vergangenheit entweder durch die Rechtsprechung oder durch die beteiligten Verwertungsgesellschaften in Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Nutzern vorgenommen worden. Tariflösungen sind jedoch nach unserer Erfahrung immer nur die zweitbeste Lösung und setzen klare, durch Gesetz oder Verordnung gegebene Grundlagen voraus. Wir schließen uns in diesem Punkt der Stellungnahme der VG Wort an.

A II.2.

Wie die Vergütungsberichte der Bundesregierung ergeben haben, sind die Vergütungssätze nicht angemessen, sondern weitgehend zu niedrig. Sie sollten darüber hinaus auf die am Markt inzwischen eingeführten neuen Geräte ausgedehnt werden, wobei die vertraglich erzielten Vergütungen zugrunde gelegt werden sollen. Im einzelnen verweisen wir auf die Beantwortung der VG Wort.

Eine Differenzierung zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung ist geboten, weil die zur digitalen Vervielfältigung geeigneten Geräte und Trägermedien eine wesentlich höhere Quantität urheberrechtlich geschützter Werke speichern können; eine angemessene Vergütung für die beteiligten Urheber kann deshalb nur erreicht werden, wenn die Vergütungen für digitale Vervielfältigungsgeräte erhöht werden.

Eine prozentuale Deckelung in Bezug auf den Kaufpreis empfiehlt sich in keinem Falle, da der Kaufpreis durch verschiedene wettbewerbsbestimmende Faktoren verzerrt wird; so verkauft z.B. die Fa. Lexmark bekanntlich Drucker und andere Geräte zu niedrigen Preisen, während die dazu gehörigen Patronen zu Preisen veräußert werden, die fast den Kaufpreis der einfachen Drucker erreichen. Diese Firma

hat darüber hinaus bisher erfolgreich verhindert, dass von unabhängigen Herstellern geeignete Tintenpatronen auf den Markt gebracht werden, die zu niedrigen und marktüblichen Preisen veräußert würden. Wir befürchten, dass eine prozentuale Deckelung derartigen marktverzerrenden Preisgestaltungen Vorschub leisten würde.

A II.3.

Die in der Anlage zu § 54 d, Abs. 1 UrhG erwähnten Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte sollten dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Gesetzgebung entsprechend konkret bezeichnet werden. Auch der PC gehört zu den hier erwähnungsbedürftigen Geräten. Eine derartige Aufzählung wird allerdings schon zum Teil bei Inkrafttreten des Gesetzes überholt sein; dies hindert jedoch die Geltendmachung der Vergütungsansprüche nicht, da die Festlegungen im Gesetz erfahrungsgemäß als Grundlage für Interpolationen zur Belastung neu auf den Markt kommender Geräte geeignet sind. Daher muss bei jeder konkreten Bezeichnung der Geräte unzweifelhaft deutlich gemacht werden, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt und auch neue Geräte analog der Typisierung der Aufzählung zu vergüten sein werden. Eine detaillierte Definition für PCs wird nicht empfohlen; in den Verhandlungen der beteiligten Verwertungsgesellschaften mit der Geräteindustrie sind Pauschaldefinitionen ausgetauscht worden, die dem Ministerium bekannt sind und sicherstellen, dass nur solche Geräte abgabepflichtig werden, die tatsächlich in größerem Umfang zur privaten Vervielfältigung geschützter Werke genutzt werden.

Eine Konkretisierung der Vergütungsregelung für modular aufgebaute Geräte empfiehlt sich nicht. Es sollte vielmehr Vertragsverhandlungen der Beteiligten überlassen bleiben, zuträgliche und dem Grundsatz der angemessenen Vergütung entsprechende Abgaben zu definieren. Allenfalls könnte eine Klarstellung erfolgen, dass bei modular aufgebauten Geräten oder sog. Geräteketten jede einzelne Komponente vergütungspflichtig ist.

A II.4.

Aus unserer Sicht sind die bisher getroffenen gesetzlichen Regelungen ausreichend, um die Förderung individueller Lizenzierungssysteme dort, wo Urheber, Rechteinhaber und Werknutzer sie verlangen, zu fördern. Für industriepolitische gesetzgeberische Maßnahmen besteht aus unserer Sicht kein Anlaß, da der Markt speziell im Bereich der Unterhaltungsmedien sich einer gesetzlichen Regelung entzieht. Im System der freien Marktwirtschaft sollten Angebot und Nachfrage und nicht der Gesetzgeber, schon gar nicht Lobbyinteressen die technische Entwicklung bestimmen. Der Gesetzgeber wäre überfordert, sollte er den Einsatz von DRM-Systemen vorgeben oder im Rahmen einer Mediation zu beschleunigen versuchen. Wir verweisen hier auf unsere umfangreiche Stellungnahme vom April 2002.

Zu berücksichtigen ist, dass Urheber (und Rechteinhaber) nicht gezwungen werden können, technische Schutzmaßnahmen zu verwenden, wenn sie Werke in digitaler Form verbreiten. Der bildende Künstler z.B., der sein Schaffen auf einer eigenen Homepage präsentiert, will gerade keine Management Systeme anwenden. Und welcher Urheber oder Rechteinhaber würde seine Werke noch zur Sendung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zur Verfügung stellen, wenn damit ein Verlust des Anspruchs auf Vergütung für private Vervielfältigung verbunden wäre?

Auch bei zunehmender Anwendung von technischen Schutzmaßnahmen wird es immer frei zugängliche Werkvermittlungen geben, die als Quelle für Privatkopien dienen werden. Hier seien nur der gesamte Bereich der öffentlich rechtlichen Rundfunksendungen, die Printmedien oder - im Bereich der bildenden Kunst die Internetseiten der Museen genannt. Eine vollständige Verdrängung der pauschalen Vergütungssysteme ist also gar nicht denkbar.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir also nur davor warnen, ein etabliertes und funktionierendes System, das sowohl aus Sicht der Urheber wie auch aus Sicht der Endverbraucher einen vernünftigen Ausgleich schafft, zugunsten ungewisser technischer Lösungen in Frage zu stellen. Dass - sollte es in Zukunft einmal funktionierende Schutzsysteme geben – technische Lösungen bei der Gestaltung von

Tarifen zu berücksichtigen sind, sieht bereits § 13 Abs. 4 UrhWahrnG als Selbstverständlichkeit vor.

A III.

Die bisherige Freistellung sollte in jedem Falle aufgehoben werden, da sie eine ungerechtfertigte Privilegierung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem zur Folge hat. Maßgeblich für den Vergütungsanspruch der Urheber ist, dass deren Werke genutzt werden. Studien, die VG Bild-Kunst und VG Wort regelmäßig zum Nutzerverhalten durchführen, zeigen, dass auch in der gewerblichen Wirtschaft (und mit Sicherheit ebenfalls in Behörden) umfangreich geschütztes Material kopiert wird. Es gibt also keinen sachlichen Grund für eine Privilegierung.

A IV.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage A II.3. vertreten wir die Auffassung, dass eine flexiblere Anpassung der Vergütungssätze ermöglicht werden würde, wenn der Verordnungsgeber an die Stelle des Gesetzgebers treten würde, wobei wir davon ausgehen, dass Verordnungsgeber BMJ in Verbindung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft sein werden. Der Verordnungsgeber könnte in etwa zweijährlichem Rhythmus auf die technische Entwicklung schneller reagieren als der Gesetzgeber. Denkbar wäre allerdings auch eine Preisindexklausel im Gesetz als „Zwischenlösung“, denn auch so kann eine gewisse Flexibilität hergestellt und vermieden werden, dass die Vergütungen über lange Zeiträume real sinken.

A V.

Wir verweisen auf die Stellungnahmen der mit dem Inkasso der Vergütungen betrauten Gesellschaften ZPÜ und VG Wort.

A VI.

Gegenstand der Aufzeichnung bei der Privatkopie ist immer das gesendete Werk und nicht die Signalrechte der Sendunternehmen. Dies kommt in § 87 Abs. III deutlich zum Ausdruck; da die Sendunternehmen in ihrer Eigenschaft als Produzenten bereits über die Verwertungsgesellschaft VFF an der Geräte- und Leerträgervergütung beteiligt werden, empfiehlt sich eine weitere Beteiligung zur Entgeltung für das Signalrecht nicht.

A VII.

Angesichts der großen Erfahrung der Schiedsstelle und der Beispiel gebenden Wirkung ihrer Entscheidungen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren empfiehlt es sich aus unserer Sicht nicht, die Durchführung des Schiedsverfahrens in allen Fällen als Prozeßvoraussetzung nicht beizubehalten. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Schiedsstelle auch über ausreichende Personal- und Sachmittel verfügt, um die ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Zur Zeit dauern Schiedsverfahren selbst in den einfachen Fällen von § 16 UrhWahrnG mehrere Jahre - diese Verschleppung der Verfahren ist weder den Urhebern noch den Nutzern zuzumuten und trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Zu begrüßen wäre auch die Einführung der Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckung der Schiedssprüche (evtl. gegen Sicherheitsleistung), wie dies im normalen Zivilverfahren selbstverständlich ist.

A VIII.

Wir teilen nicht die in der Fragestellung wiedergegebene Beschreibung von Beteiligten über den Stand der Vertragsverhandlungen über Kabelweitersenderechte. Diese wurden soeben einvernehmlich abgeschlossen. Das einzige verbleibende Problem ist, dass die privaten Sendunternehmen sich weigern, die Rechtsfolgen des § 20 b Abs. 2 (angemessene Beteiligung der Urheber) zu respektieren. Eine Änderung des § 20 b ist deshalb nicht erforderlich.

A IX.

Es empfiehlt sich unbedingt, die bisherige Diskriminierung "anderer Medien" in § 27 zu beseitigen und die Unverzichtbarkeit bzw. Vorausabtretbarkeit des Anspruchs nur an Verwertungsgesellschaften auf alle Medien auszudehnen. Ein derzeit geführtes Schiedsverfahren zwischen den Verwertungsgesellschaften Bild-Kunst und Wort zur Durchsetzung der Vermietvergütung gegenüber Lesezirkeln hat aufgedeckt, dass Zeitungsverleger in großem Stil versuchen, Urheberinnen und Urheber zur Abtretung des Vergütungsanspruchs gem. § 27 an Verleger zu veranlassen. Dieser Anspruch wird von den Verlegern jedoch nicht geltend gemacht, was dazu führt, dass den Urhebern die ihnen zustehende angemessene Vergütung entgeht. Da sie urhebervertragsrechtlich kaum in der Lage sind, eine Abtretung zu vermeiden, wird auf diese Weise ein vom Gesetzgeber anerkanntes Recht ausgehöhlt. Die in der Begründung der Neufassung des § 27 geltend gemachte Differenzierung des Vergütungsanspruchs in Bezug auf verschiedene Medien hat sich nicht bewährt und sollte so schnell wie möglich beseitigt werden. Weitere Leistungsschutzberechtigte müssen aus unserer Sicht an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 nicht beteiligt werden.

Für den audiovisuellen Bereich hat sich die Trennung eines Vergütungsanspruchs von dem die Vergütung auslösenden Recht beim Vermiet- und Verleihrecht in der Praxis bewährt. Diese Trennung sorgt dafür, dass der Vertragspartner zur umfassenden Verwertung, auch zur Bestimmung des Vermiethonorars, befugt ist und der Urheber die ihm zustehende Vergütung erhält, ohne dass der Nutzer mit der Abrechnung belastet wäre.

B I.

Wir empfehlen eine Ergänzung von § 49 entsprechend der BGH-Entscheidung zu elektronischen Pressespiegeln. In die Formulierung des § 49 sollten zur Klarstellung Bilder ausdrücklich erwähnt werden. Bisher wurden die Vergütungsansprüche gem. § 49 auf vertraglicher Grundlage in die Geltendmachung der verwertungsgesellschaftspflichtigen Ansprüche für Textautoren einbezogen.

B II.

Gegen die Ermöglichung der "On-the-spot"-Konsultation in Bibliotheken bestehen von uns aus keine Einwände, allerdings ist die Einführung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung der Urheber in diesem Falle erforderlich.

B III.

Aus unserer Sicht ist eine klarstellende Regelung entbehrlich.

C

Unserer Ansicht nach verdient die Privatkopie im Rahmen der erforderlichen Abgrenzung zwischen den Art. 14 und 5 durchsetzungsstarken Schutz. Diesem Gesichtspunkt sollte das Urheberrechtsgesetz Rechnung tragen.

D

Wir beziehen uns auf die Stellungnahme des "Forums der Rechteinhaber" zu diesem Punkt.

E I.

Wir halten eine Diskussion um § 31 Abs. IV derzeit für nicht erforderlich. Die Idee der Stärkung der Urheber in den Vertragsverhandlungen, wie sie dem Urhebervertragsrecht und der Gesetzesänderung von 2002 zugrunde liegt, würde konterkariert. Erst wenn die neuen Gesetze zur Stärkung der Position der Urheber (§§ 32 und 36) sich in konkreten und bindenden Gesamtverträgen niedergeschlagen haben (was bislang jedoch in keiner Branche absehbar ist), ist sichergestellt, dass die Urheber tatsächlich an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke beteiligt werden. Es würde zu einer massiven Verschiebung der Kräfteverhältnisse führen, wenn § 31, 4 bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgehoben würde.

E II.

Im Unterschied zu unserer Stellungnahme zu E I. vertreten wir die Auffassung, dass eine Möglichkeit geschaffen werden soll, zumindest die in den Archiven öffentlich-rechtlicher Sendeunternehmen und sonstiger Körperschaften gespeicherten "Alt"-Werke zu erschließen. Der Anspruch auf angemessene Vergütung könnte in diesem Falle von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Die Überlegungen sollten fortgesetzt werden, die in einem Arbeitskreis, der im Erich-Pommer-Institut getagt hat, in Bezug auf öffentlich-rechtliche Archive entwickelt wurden.

F I.

Es besteht keinerlei Anlass, die Stellung des Filmherstellers in der Weise zu stärken, dass er kraft Cessio legis auch die Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten erwirbt. Besonders im Filmbereich ist zunächst die vollständige Umsetzung der urhebervertragsrechtlichen Regelungen gem. §§ 32 und 36 im Interesse der Filmurheberinnen und -urheber abzuwarten, bevor die Stellung der Filmurheber weiter geschwächt wird. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu E I.

F II.

Eine gesetzliche Vermutungsregel, die die urheberrechtliche Realität wiedergibt, empfiehlt sich nicht, da Gesetz, Rechtsprechung und Tarifverträge ausreichende Klarheit schaffen und der tatsächlichen Entwicklung Rechnung tragen. Auf die Stellungnahmen der Filmurheberorganisationen wird verwiesen.

G

Der Vergütungsanspruch bildender Künstlerinnen und Künstler für die öffentliche Ausstellung ihrer Werke ist gerechtfertigt, da im System der Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche für die Nutzungen von Werken die Stellungnahme der bildenden Künstlerinnen und Künstler, aber auch der Fotografen, außerordentlich schwach ist. Werke dieser Urhebergruppe dienen zwar als Basis für zahlreiche Zweige der Kulturindustrie (Werbung, Mediendesign etc.), diejenigen Urheberinnen und Urheber, die das Fundament für derartige Zweitverwertungsindustrien schaffen, bleiben jedoch häufig ohne Vergütung für ihre Werkeleistungen. Eine Ausstellungsvergütung ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Realistischerweise kann sie jedoch nur verwaltungsgünstig und ohne allzu große Behinderung des Ausstellungsbetriebs durchgeführt werden, wenn sie beschränkt wird auf einen Anspruch auf angemessene finanzielle Entschädigung für öffentliche Ausstellungen und zur Wahrnehmung einer Verwertungsgesellschaft anvertraut ist. Wesentliche weitere Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Anspruchs ist, dass er als unverzichtbar ausgestaltet wird. Die Urheberverbände im Bereich der Bildenden Kunst haben sich auf ein entsprechendes Konzept verständigt, das auch von den Organisationen der Fotografen gebilligt wird. Jede Regelung, die zu einem Vergütungsanspruch für die öffentliche Ausstellung führt, belastet finanziell die Ausstellungsinstitute, unabhängig davon, ob sie in öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft stehen. Dennoch ist allein die Belastung von Verwertern durch die Begründung von Ansprüchen auf angemessene Vergütung zugunsten von Urhebern kein Argument, die aus Art. 14 folgende Schutzbedürftigkeit der Urheber zurückzustel-

len. Es läge deshalb in der Tradition des deutschen Urheberrechtsgesetzgebers, wenn er die schwache Position deutscher bildender Künstlerinnen und Künstler durch Einführung einer Ausstellungsvergütung entscheidend stärken würde, ohne von vorne herein den Weltuntergangsszenarien der Aussteller nachzugeben.

H

Auf die Stellungnahme der Urheberverbände wird verwiesen.

Abschließend regen wir an,

- in § 97 die Möglichkeit der Geltendmachung einer doppelten Lizenzgebühr als angemessenen Schadensersatz einzufügen, wie dies in Art. 17 des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zur Durchsetzung des geistigen Eigentums vom 30. Januar 2003 vorgesehen ist;
- den Komplex "Kopienversand auf Bestellung" ebenfalls zu regeln. Wir schließen uns in diesem Punkt dem Gesetzesvorschlag der VG Wort an und schlagen vor, das Gesetz wie folgt zu ergänzen:

§ 52 b *Kopienversand auf Bestellung*

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner, in Zeitungen oder Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes, um sie auf Einzelbestellung dem Besteller zu übermitteln, sofern sich dieser auf einen durch § 53 Abs. 2 privilegierten Zweck berufen kann. Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Das öffentliche Angebot der Vervielfältigung und Übermittlung von Kopien auf Bestellung nach Abs. 1 stellt eine danach zulässige, aber vergütungspflichtige Verbreitung dar.

Bonn, 30.10.2003

(Gerhard Pfennig)